

Richtlinien über die Gewährung der Sozialhilfe (Stand 1. Januar 2023)

Rechtsgrundlage

Die Gewährung der Sozialhilfe richtet sich nach dem Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe im Kanton Uri und den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe. Beides kann unter www.ur.ch oder www.skos.ch aufgerufen werden. Zusätzlich erlassen die Sozialhilfebehörden Grundsatzentscheide, die für alle Personen gelten.

Rechte

Wer für seinen Lebensunterhalt nicht hinreichend oder nicht rechtzeitig aus eigenen Mitteln aufkommen kann, hat Anspruch auf wirtschaftliche Sozialhilfe (Art. 27 SHG UR). Die Hilfe richtet sich nach den Besonderheiten und Bedürfnissen des Einzelfalls und den örtlichen Verhältnissen. Die Ursachen einer Notlage sind zu ermitteln und nach Möglichkeit zu beseitigen.

Auskunfts- und Mitwirkungspflicht

Wer Sozialhilfe beantragt, muss über seine persönlichen und finanziellen Angelegenheiten Auskunft geben, soweit dies für die Gewährung von Sozialhilfe erforderlich ist. Dazu gehört, verlangte Unterlagen umgehend vorzulegen. Veränderungen in den Lebensumständen (z.B. Umzug, Arbeitsaufnahme, Änderung der Einkommensverhältnisse usw.) müssen sofort mitgeteilt werden. Werden wichtige Unterlagen nicht vorgelegt, kann keine Sozialhilfe bezahlt werden. Wenn unwahre Angaben über die persönlichen und finanziellen Verhältnisse gemacht werden und dadurch unberechtigterweise Sozialhilfe bezogen wird, kann dies strafrechtlich geahndet werden.

Kürzung oder Einstellung der Sozialhilfe

Wenn gegen Auflagen und Weisungen des Sozialrates oder des Sozialdienstes trotz Mahnung wiederholt verstossen wird, kann die Sozialhilfe gekürzt werden. Wenn eine Person sich beharrlich weigert, eine zumutbare Arbeit anzunehmen oder wiederholt gegen Auflagen und Weisungen verstösst, können die Unterstützungsleistungen nach vorheriger Ermahnung und Aufforderung ganz eingestellt werden.

Subsidiarität

Die öffentliche Sozialhilfe wird gewährt, wenn die hilfeschende Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist (Art. 3 SHG UR). Dies bedeutet, dass hilfeschenden Personen zunächst alle anderen Möglichkeiten, ihre finanzielle Situation zu verbessern, ausschöpfen müssen. Dazu zählt die Geldendmachung anderer Sozialleistungen (Renten, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosengeld usw.) ebenso wie die Inanspruchnahme von Hilfe durch die Familie. Insbesondere sind alle Hilfeschenden verpflichtet, durch den Einsatz der Arbeitskraft für den eigenen Lebensunterhalt zu sorgen.

Verwandtenunterstützung

Die im Schweizerischen Zivilgesetzbuch vorgesehene Unterstützungspflicht der Verwandten der hilfeschenden Person ist bei der Gewährung wirtschaftlicher Hilfe angemessen zu berücksichtigen. Dabei wird die Unterstützungspflicht in auf- und absteigender Linie (Enkel, Kinder, Eltern, Grosseltern) geprüft.

Verpflichtung zur Erwerbstätigkeit oder Teilnahme an einem Arbeitsintegrationsprogramm

Jede Person, die Sozialhilfe bezieht, ist verpflichtet, sich um Arbeit zu bemühen und Arbeit anzunehmen. Steht auf dem freien Arbeitsmarkt keine Arbeit zur Verfügung oder besitzt die Person die Voraussetzungen nicht, kann sie verpflichtet werden, an einem Arbeitsintegrationsprogramm teilzunehmen. Von dieser Verpflichtung sind nur Alleinerziehende mit Kindern unter einem Jahr ausgenommen sowie Personen, die nachweislich aus gesundheitlichen Gründen nicht arbeitsfähig sind. Arbeitsfähige Personen müssen jede Arbeit annehmen, es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Tätigkeit.

Grundbedarf

Der Grundbedarf für den Lebensunterhalt umfasst folgende Ausgabenpositionen: Nahrungsmittel, Getränke, Tabakwaren, Bekleidung, Schuhe, Energieverbrauch (Elektrizität, Gas) ohne Wohnebenkosten, laufende Haushaltführung (Reinigung, Instandhaltung von Kleidern und Wohnung) inkl. Kehrrechtgebühren, kleine Haushaltsgegenstände, Gesundheitspflege ohne Selbstbehalte und Franchisen (z.B. selbst gekaufte Medikamente), Verkehrsauslagen inkl. Halbtaxabo (öffentlicher Nahverkehr, Unterhalt Velo/Mofa), Nachrichtenübermittlung (z.B. Telefon, Post, Internet), Unterhaltung und Bildung (z.B. Billag, Sport, Spielsachen, Zeitungen, Bücher, Schulkosten, Kino, Haustierhaltung), Körperpflege (z.B. Coiffeur, Toilettenartikel), persönliche Ausstattung (z.B. Schreibmaterial), auswärts eingenommene Speisen und Getränke, Übriges (z.B. Vereinsbeiträge, Geschenke). Nicht inbegriffen sind die Miete inkl. Nebenkosten und die medizinische Grundversorgung.

Der Grundbedarf ist nach Haushaltsgrösse gestaffelt:

| Haushaltsgrösse | Grundbedarf | Betrag pro Person |
|-----------------|--------------|-------------------|
| 1 Person | Fr. 1'031.-- | Fr. 1'031.-- |
| 2 Personen | Fr. 1'577.-- | Fr. 789.-- |
| 3 Personen | Fr. 1'918.-- | Fr. 639.-- |
| 4 Personen | Fr. 2'206.-- | Fr. 552.-- |
| 5 Personen | Fr. 2'495.-- | Fr. 499.-- |

Für jede weitere Person erhöht sich der Grundbedarf um Fr. 209.--

Der Grundbedarf für junge Erwachsene liegt um 20% tiefer als die in der Tabelle angegebenen Beträge.

Hält sich eine Person in einer stationären Einrichtung auf (Spital, Heim oder ähnliches) wird ein reduzierter und der Lebenssituation angepasster Grundbedarf gezahlt.

Miete

Personen die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, haben Anspruch auf die Übernahme ihrer Miete inkl. Nebenkosten. Für die Miete gelten dabei Obergrenzen. Überhöhte Wohnkosten sind bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin zu übernehmen. Kann nachweislich keine günstigere Wohnung gefunden werden, wird die ursprüngliche Miete weiterhin übernommen, wird trotz Aufforderung keine günstigere Wohnung gesucht, wird nur noch die Obergrenze ausbezahlt. In der Miete enthaltene Nebenkosten (Gebühren, Kosten für Heizung und Warmwasser) sind zu übernehmen, soweit sie vertraglich vereinbart sind. Jährliche Nebenkostenabrechnungen werden zusätzlich übernommen, dürfen aber die Mietobergrenzen insgesamt nicht überschreiten. Die Mietobergrenzen variieren je nach Haushaltsgrösse und Ortschaft. Die im Einzelfall geltende Obergrenze wird im Erstgespräch mitgeteilt.

Medizinische Grundversorgung

Die Sozialhilfe zahlt die obligatorische Grundversicherung gemäss Krankenversicherungsgesetz KVG bis zu einer Maximalpauschale. Freiwillige Zusatzversicherungen werden nicht übernommen, Ausnahmen können individuell beurteilt werden. Arzt- und Spitalrechnungen sind dem Sozialdienst vorzulegen. Für Zahnbehandlungen und Brillen ist vor Beginn der Behandlung ein Kostenvoranschlag einzureichen. Notfallbehandlungen dürfen ohne Kostengutsprache durchgeführt werden. Die Prämienverbilligung wird durch den Sozialdienst angemeldet.

Situationsbedingte Leistungen

Je nach Einzelfall können weitere Leistungen gewährt werden. Dies können Kosten sein, die im Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit entstehen (Fahrtkosten, auswärtige Verpflegung), Fremdbetreuung der Kinder während der Erwerbstätigkeit, krankheits- und behinderungsbedingte Spezialauslagen, Prämien für Hausrat- und Haftpflichtversicherung und ähnliches. Zudem können Leistungen gewährt werden, die die betroffenen Personen bei der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und bei der sozialen Integration fördern. Diese Leistungen werden nur nach Antrag gewährt und liegen im Ermessen des Sozialdienstes.

Zulagen

Zusätzlich zum Grundbedarf können Zulagen gewährt werden, die mit bestimmten Bedingungen verbunden sind. Generell wird mit diesen Zulagen die Aufnahme einer Erwerbstätigkeit und das Bemühen um berufliche und soziale Integration honoriert. Dabei muss eine besondere Leistung erbracht werden, die nachprüfbar ist.

| Betrag | Leistungen | Beispiele |
|------------|--|---|
| Fr. 100.-- | Regelmässig erbrachte Leistungen (stundenweise, aber immer wiederkehrend) | <ul style="list-style-type: none"> - Langfristige Zusammenarbeit mit Sozialversicherungsstellen oder anderen Institutionen und Fachstellen, welche nachweislich stabilisierend wirkt - Teilnahme an Deutschkursen - Strukturierte, verpflichtende gemeinnützige Leistungen (langfristig und nachweisbar) - Stundenweise Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen oder therapeutische Massnahmen (z.B. Tagesklinik, Sprungbrett etc.) |
| Fr. 150.-- | Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Wochenstruktur ergeben (an mehreren Tagen in der Woche) | <ul style="list-style-type: none"> - Teilzeitliche Teilnahme an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen oder therapeutische Massnahmen (z.B. Tagesklinik, Sprungbrett etc.) - Teilnahme an Intensiv-Deutschkursen - Teilzeitliche Aus- und Weiterbildungen |
| Fr. 200.-- | Regelmässig erbrachte Leistungen, die eine Tagestruktur ergeben (täglich, die ganze Arbeitswoche) | <ul style="list-style-type: none"> - Berufslehre - Ausbildung oder Praktikum - Beschäftigungs- und Integrationsprogramme oder therapeutische Massnahmen vollzeitlich |

Kumulation von Zulagen

Erhalten in einem Haushalt mehrere Personen Integrationszulagen oder Einkommensfreibeträge, beträgt die Obergrenze der kumulierten Zulagen und Freibeträge Fr. 850.--.

Einkommensfreibetrag (EFB)

Sozialhilfeempfänger/-innen, die einer Erwerbstätigkeit auf dem ersten Arbeitsmarkt nachgehen, können einen Teil ihres Einkommens zusätzlich zur Sozialhilfe behalten. Dieser Teil richtet sich nach dem Arbeitspensum und staffelt sich wie folgt:

| Beschäftigungsgrad in % | Stunden pro Monat | Freibetrag |
|-------------------------|-------------------|------------|
| 10 | 18 | Fr. 100.-- |
| 20 | 36 | Fr. 160.-- |
| 30 | 54 | Fr. 220.-- |
| 40 | 72 | Fr. 280.-- |
| 50 | 90 | Fr. 330.-- |
| 60 | 108 | Fr. 370.-- |
| 70 | 126 | Fr. 410.-- |
| 80 | 144 | Fr. 440.-- |
| 90 | 162 | Fr. 470.-- |
| 100 | 180 | Fr. 500.-- |

Abtretungserklärung

Bestehen Ansprüche der hilfeschenden Person gegenüber Dritten, so kann die Gewährung wirtschaftlicher Hilfe davon abhängig gemacht werden, dass sie im Umfang der Unterstützungsleistungen an die Sozialbehörde abgetreten werden. Der Forderungsübergang ist den Dritten mit Hinweis auf diese Bestimmung anzuzeigen. (Art. 32 SHG UR) Wenn eine hilfeschende Person Sozialhilfe als Vorschussleistung bis zur Zahlung einer anderen Leistung (Rente, Ergänzungsleistungen, Arbeitslosengeld usw.) erhält, ermächtigt sie hiermit die Sozialhilfebehörde, diese Leistungen einzufordern und mit der ausgezahlten Sozialhilfe zu verrechnen. Sollte dazu ein gesonderter Antrag zu stellen sein, verpflichtet sich die hilfeschende Person diesen zu unterschreiben.

Kontoauszug der Ausgleichskasse

Die Sozialdienste müssen die Anspruchsberechtigung und allfällige Ansprüche Dritten gegenüber überprüfen. Zu diesem Zweck kann der Sozialdienst zu Beginn der Unterstützung und während der Unterstützung individuelle Kontoauszug der zuständigen Ausgleichskasse einholen.

Schweigepflichtentbindung

Alle Personen und Stellen (Banken, Versicherungen, Krankenkassen, Arbeitgebende, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte usw.) und die Sozialdienste im Kanton Uri werden gegenseitig ermächtigt, alle Auskünfte zu erteilen die für die Abklärung des Sozialhilfeanspruchs, die Abklärung von Drittansprüchen sowie die Rückerstattungs- und Verwandtenunterstützungspflicht notwendig sind. Wird die Zustimmung zur Entbindung von der Schweigepflicht verweigert, und kann dadurch der Sozialhilfeanspruch nicht beurteilt werden, kann keine Sozialhilfe bezahlt werden.

Rückerstattungspflicht

Rechtmässig bezogene wirtschaftliche Hilfe ist zurückzuerstatten, wenn sich die finanziellen Verhältnisse der unterstützten Person verbessert haben oder die unterstützte Person beim Tod Vermögen hinterlässt. Nach Abschluss der Sozialhilfe ist die erhaltene Sozialhilfe zurück zu bezahlen, dabei werden die aktuellen wirtschaftlichen Verhältnisse berücksichtigt. Rückerstattungen sind mit Verfügung geltend zu machen und unterliegen den gesetzlichen Verjährungsfristen. Wer mit unrichtigen oder unvollständigen Angaben wirtschaftliche Hilfe erwirkt hat, ist zu deren sofortigen und vollumfänglichen Rückerstattung verpflichtet.

Verfügung

Sozialhilfeempfänger/-innen erhalten eine schriftliche Verfügung über die Gewährung der Sozialhilfe. Dieses Merkblatt ist Bestandteil dieser Verfügung. Gegen jede Verfügung kann eine Beschwerde eingelegt werden.

Bestätigung

Mit ihrer/seiner Unterschrift bestätigt die Antragstellerin/der Antragsteller, dass sie/er den Inhalt dieses Merkblattes zur Kenntnis genommen hat und über die gesetzlichen Bestimmungen zur Rückerstattungspflicht von Unterstützungsleistungen gemäss Art. 34 Sozialhilfegesetz orientiert wurde.

Ort, Datum:

Unterschrift Antragsteller/in:

Unterschrift Ehepartner/in/eingetragene/r Lebenspartner/in
